

SATZUNG

LANDESVERBAND ERNEUERBARE ENERGIEN NRW E.V.

Verein zur Förderung regenerativer Energie
im Land Nordrhein-Westfalen

In der Beschlussfassung vom 5. Dezember 2017

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

Vereinssatzung des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz des Verbandes und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.
2. Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.
5. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
Er ist ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Verbandsziele und Verbandsaufgaben

1. Der Verband hat sich zur Aufgabe gestellt, das Gedankengut der Erneuerbaren Energien zur Umsetzung der Energiewende im Land Nordrhein-Westfalen allgemein zu verbreiten. Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit sollen über die Potentiale der Erneuerbaren Energien informiert werden. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes der Energiewende ist es dabei das Ziel des Verbandes, die Umstellung der Energieversorgung auf umweltfreundliche regenerative Energieträger in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität schnellstmöglich voranzutreiben.
2. Der Verband vertritt die Belange seiner Mitglieder und vertritt die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Anwendung von Gesetzen, organisiert Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.
3. Da maßgebliche Rahmenbedingungen für die Energiewende in Nordrhein-Westfalen auf Bundesebene und auf europäischer Ebene definiert werden, unterstützt der Verband die Arbeit des entsprechenden Bundesverbandes der Erneuerbaren Energien sowie des europäischen Dachverbandes der Erneuerbaren Energien.

§ 3 Erreichung der Verbandsziele

1. Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Im Falle von Überschüssen dürfen diese ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für die Erreichung der Verbandsziele ein.
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verband strebt eine Zusammenarbeit mit Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und sonstige Organisationen werden, die Zweck und Aufgaben gemäß § 2 und § 3 anerkennen und unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
4. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam.
6. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, das Ansehen des Verbandes

schädigt, dessen Arbeit behindert oder mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegen etwaige Vorwürfe zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.

7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verband.

§ 5 Beiträge und Haftung

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes einen Jahresbeitrag fest oder beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendermonat des Jahres; auf den er sich bezieht, fällig. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig zu der nach dem jeweiligen Eintrittsdatum noch verbleibenden Zahl der vollständigen Monate zu entrichten.
2. Über die Sonderregelung bezüglich der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand, der gemäß Anerkennung durch die zuständigen Finanzbehörden ggf. auch Spendenquittungen ausstellt.
3. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbands, beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
4. Der Verband kann zur Unterstützung der Arbeit entsprechender Dachverbände der Erneuerbaren Energien auf Bundes- und Europaebene Beiträge an diese Organisationen abführen. Über die jeweilige Höhe entscheidet der Vorstand des Verbands im Rahmen der Abstimmung über die Jahresfinanzplanung.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen ein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens 1/10 der Stimmen der Verbandsmitglieder oder wenn es das Interesse des Verbands erfordert einzuberufen.
3. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
4. Die regelmäßige Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl mindestens eines Kassen-/Rechnungsprüfers
 - Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie der Jahresfinanzplanung
 - Beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages oder über eine Beitragsordnung
 - Die Einführung oder Änderung einer Geschäftsordnung
 - Die Einführung oder Änderung einer Wahlordnung
 - die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann anstelle des Rechnungsprüfers auch einen externen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragen.

5. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für die Änderung der Satzung erforderlich. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist eine Kumulation von Stimmen nur innerhalb eines Mitgliedsverbandes, eines Mitgliedsunternehmens oder einer Mitglieds-Betreibergesellschaft möglich. So kann eine bei der Mitgliederversammlung anwesende und entsprechend beim Verband benannte natürliche Person des Mitglieds dessen gesamte (maximal drei) Stimmen vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.

Fördermitglieder können zwar an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch hier nicht stimmberechtigt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der/Die Vorsitzende und mindestens zwei, höchstens drei stellvertretende Vorsitzende bilden zusammen mit dem Finanzvorstand den geschäftsführenden Vorstand des Verbands, der zugleich gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB ist. Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- ggf. Ehrenvorsitzende/n
- bis zu 17 Beisitzer/innen

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes sollten die Branche der Erneuerbaren Energien mit ihrer unterschiedlichen Spartenausprägung der Windenergie, Solarenergie, Bioenergie, Geothermie oder Wasserkraft sowie die Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Mobilität möglichst ausgeglichen und angemessen repräsentieren. Der Vorstand kann Mitglieder zu Sprechern in bestimmten Bereichen bestimmen. Der Vorstand kann nur aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Daneben soll je ein Mitglied aus den jeweiligen Regionalvorständen (§ 11 Nr. 4) jeden Regionalverband repräsentieren, für den die einzelne Regionalvorstände (§ 11 Nr. 4) das alleinige Vorschlagsrecht haben. Eine Personalunion ist zulässig.

4. Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte eine Neubestellung nicht rechtzeitig erfolgen, bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein Beschluss unwirksam. Wenn zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB ihr Amt niederlegen, ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

6. Der jeweils amtierende Geschäftsführer des Verbands nimmt regelmäßig an den Sitzungen des geschäftsführenden, wie des erweiterten Vorstandes teil.

7. Die Regionalvorsitzenden (siehe § 11) sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

§ 9 Die Geschäftsstelle und Fachgremien

1. Der Verband kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

2. Der Verband kann einen Geschäftsführer sowie weitere Fachreferenten zur Unterstützung der Verbandsarbeit engagieren.

3. Der Verband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachgremien und Beiräte einrichten.

§ 10 Unterstützung und Kooperation mit anderen Verbänden

Der Verband kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch andere Fach- sowie spartenübergreifende Verbände der regenerativen Energiewirtschaft unterstützen bzw. mit diesen Kooperationsverhältnisse eingehen.

§ 11 Regionalverbände des Verbands

1. Der Verband kann zur Unterstützung seiner Arbeit vor Ort Regionalverbände gründen, die sich möglichst an der Struktur der Planungsregionen in NRW orientieren. Die Planungsregion Düsseldorf und die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr sollen dabei einen einheitlichen Regionalverband bilden.
2. Die Organe der Regionalverbände sind:
 - Die Regionalversammlung der Mitglieder
 - Der Regionalvorstand
3. Die Regionalversammlung besteht ausschließlich aus den Mitgliedern des Verbands, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Geschäftssitz im Gebiet der jeweiligen Planungsregion haben. Sofern ein Mitglied seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb von NRW hat, kann er beim Vorstand beantragen, zu einem Regionalverband zugewiesen zu werden. Zu den Aufgaben der Regionalversammlung zählt die Wahl und Entlastung des Regionalvorstandes sowie die Willensbildung der Mitglieder des Verbands. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
4. Der Regionalvorstand besteht aus einem Regionalvorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu 4 Beisitzern. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand des Verbands unterstützt den Aufbau der Regionalverbände und die Arbeit der Regionalvorstände. Für die Arbeit in der Region erhalten die LEE-Regionalverbände eine angemessene finanzielle Unterstützung. Sofern die LEE-Regionalverbände ihr Budget bis zum Jahresende nicht vollständig nutzen, fällt dieses zurück an den Landesverband.
6. Die Regionalverbände sollen sich insbesondere zu regionalspezifischen Themen im Bereich ihrer Region einbringen. Im Sinne einer einheitlichen Außenkommunikation und konsistenten Verbandslinie wird eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle in Düsseldorf angestrebt.

§ 12 Auflösung des Verbands

1. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Verbands, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Umweltenergierecht oder deren Rechtsnachfolger.
3. Diese Satzung wurde ursprünglich erstellt am 11. Mai 2009 und geändert am 22. November 2011 sowie am 06. Dezember 2016. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Datum der Beschlussfassung: 5. Dezember 2017